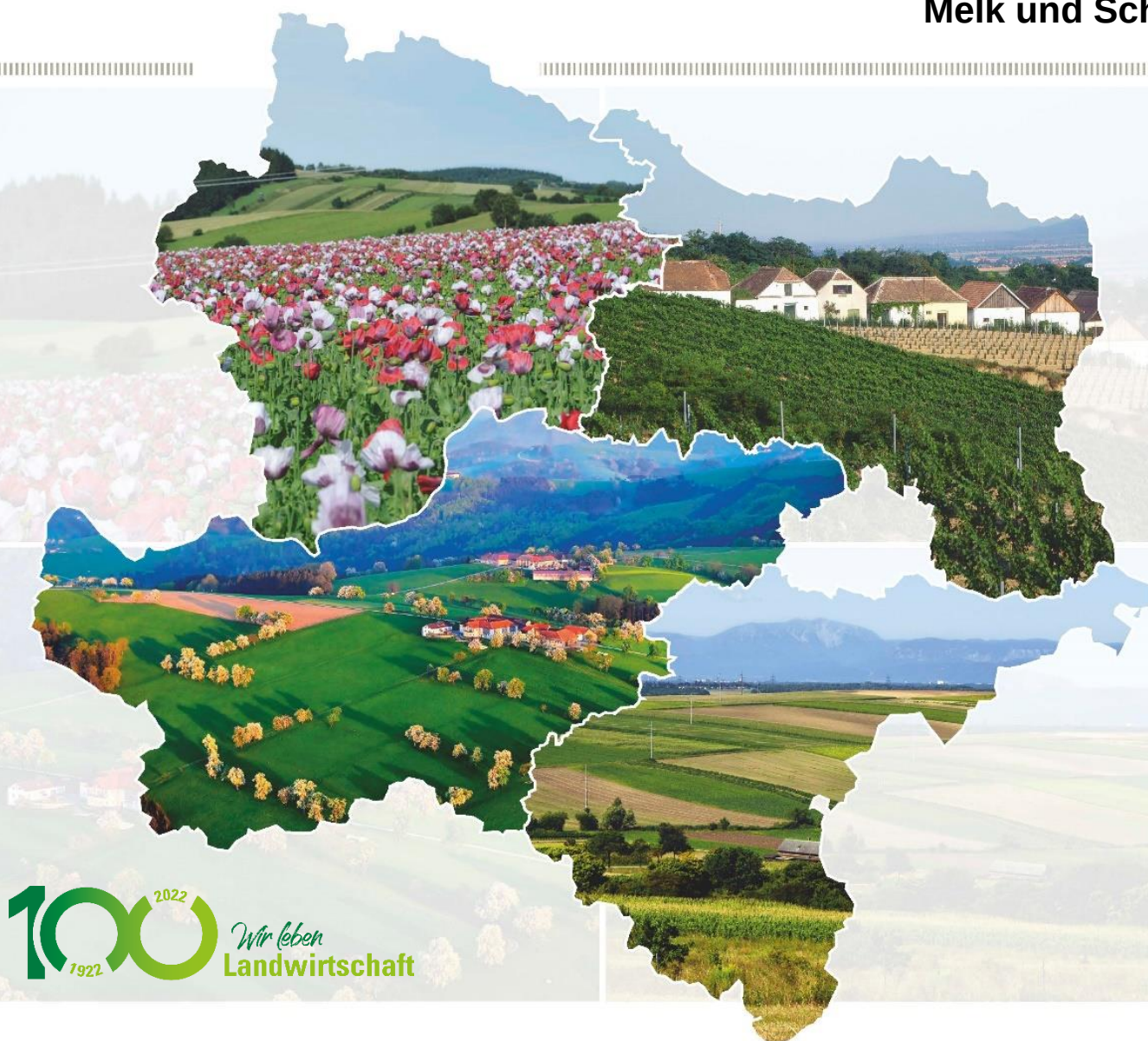


Melk und Scheibbs

100 1921 2022
Wir leben
Landwirtschaft

- Aktuelles aus der BBK
- 100 Jahre Land NÖ, Bezirksfest
- Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales
- INVEKOS, GAP 2023
- Pflanzenbau, Tierhaltung
- Splitter
- Forst

**Nr. 4/2022****25. Mai**

**ZUFRIEDENE
KUNDEN.
WIR
SCHAFFEN
DAS.**



Recommender Award 2022:

Wir freuen uns, dass unsere Kunden die NV gerne weiterempfehlen.

www.nv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Wir schaffen das.

Bürobetrieb in den Bezirksbauernkammern

Nach erfolgter MFA-Kampagne gelten folgende Dienst- und Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 16 Uhr. Mittwochnachmittags ist die Bezirksbauernkammer für Parteienverkehr geschlossen - Termine nur nach Vereinbarung.

Goldenes Ehrenzeichen

Herrn Kammerrat a.D. Leopold Buchegger wurde das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich verliehen. Wir gratulieren recht herzlich und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und alles erdenklich Gute.



© BBK Scheibbs

Personalia

Mit 1. Juni wird Ing. Matthias Neuhauser neuer Pflanzenbauberater in der Organisationseinheit. Er wechselt von seiner langjährigen Invekostätigkeit in Melk in den vielfältigen Beratungsbereich Pflanzenbau.



© BBK Melk

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern,

in Freude auf meine neue Tätigkeit als Pflanzenbauberater darf ich mich kurz vorstellen: Ich wohne in der Gemeinde Kilb und helfe dort gerne am elterlichen Betrieb mit. Nach meinem schulischen Abschluss im Francisco Josephinum bin ich seit 2013 Ansprechpartner für Anliegen im Invekosbereich in der BBK Melk. Auch in meinem neuen Fachbereich Pflanzenbau möchte ich Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Matthias Neuhauser

Wir freuen uns über diese Nachbesetzung und wünschen ihm viel Freude im neuen Aufgabenbereich.

100 Jahre Land NÖ & Landwirtschaftskammer NÖ - Bezirksfest am 25. und 26. Juni

▪ Bezirksbauernkammer Melk



Wir leben
Landwirtschaft



Am Samstag ab 9 Uhr und Sonntag ab 11 Uhr Informations- und Schmankerlstand mit den Bäuerinnen und der Landjugend am Hauptplatz. Kaffee und frische Bauernkrapfen sowie regionale Säfte und Schnäpse werden angeboten. Highlights: tierisches Erlebnisprogramm mit Alpaka, Pferd und Esel an beiden Tagen, am Samstag Regionalmarkt mit bäuerlichen Direktvermarktern.

▪ Bezirksbauernkammer Scheibbs

An beiden Tagen ab 11 Uhr mit Informationen zur Land- und Forstwirtschaft geöffnet. Ein vielseitiges Rahmenprogramm erwartet Sie am Rathausplatz aber auch am BBK Areal mit Bauernkrapfen und Schmankerl der Bäuerinnen, Melkwettbewerb der Landjugend, einer Jagdhunde- und Greifvogelschau der Jägerschaft, Landmaschinenausstellung mit Schwerpunkt „damals und heute“ sowie einem Grillstand mit AMA-Grillmeisterin Christa Eppensteiner.

Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales

Ing. Johannes Fitzthum DW 41101 bzw. DW 41501, DI Hans-Peter Moser BEd 41571

▪ Steuererklärungspflicht für 2021 bis 30. Juni über Finanz-Online

Zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung sind neben Betrieben, die sich in der SV-Beitragsgrundlagenoption befinden auch LandwirtInnen verpflichtet, wenn:

- vom Finanzamt mit Zusendung eines Steuerklärungsformulars aufgefordert wird oder
- das steuerpflichtige selbständige Gesamt-Jahreseinkommen 11.000 Euro übersteigt oder
- unselbständige Einkünfte vorliegen und sonstige Einkünfte (zB Pacht, pauschale Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, Funktionärsentschädigung, ...) 730 Euro/Jahr bzw. das Gesamt-Jahreseinkommen von 12.000 Euro übersteigen.

Pachteinnahmen sind steuerlich bei Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens mit zu berücksichtigen und bei Überschreitung obiger Gesamt-Jahreseinkünfte erklärungsspflichtig.

INVEKOS

Ing. Johannes Fitzthum, Julia Pflügl BSc, Ing. Matthias Neuhauser, Andreas Fromhund

▪ Gemeindeinformationsveranstaltungen GAP 2023

Auf Basis der ersten Rückmeldung zum eingereichten Strategieplan zur gemeinsamen Agrarpolitik in der Periode 2023 bis 2027, bieten wir im Zuge von Gemeindeinformationsveranstaltungen - vorbehaltlich der Genehmigung - folgende Inhalte an:

- Direktzahlungen, Grundanforderungen an Bewirtschaftung (Konditionalität), Junglandwirteprämie
- ÖPUL (ausgewählte Maßnahmeninhalte bei UBB, BIO, Tierwohl- und Begrünungsmaßnahmen)
- AZ (neue Regelung Tierhalter)

Die Teilnahme an einer Veranstaltung insbesondere für die Anbauplanung im Herbst und zur Kenntnis wichtiger Richtlinieninhalte wird dringend empfohlen. Eine Anmeldung zur kostenlosen Veranstaltung ist nicht erforderlich. Nutzen Sie die Möglichkeit als Entscheidungshilfe bei der ÖPUL-Maßnahmenwahl.

▪ Acker

Gemeinde	Termin	Beginn	Ort
Ruprechtshofen	DO, 9. Juni	19.30 Uhr	GH Teufl
Mank	FR, 10. Juni	9.00 Uhr	GH Riedl-Schöner
Steinakirchen	FR, 10. Juni	19.30 Uhr	Gasslwirt
Inning	MO, 13. Juni	19.30 Uhr	GH Birgl
Yspertal	DI, 14. Juni	13.00 Uhr	Hotel zur Linde
Pöchlarn	DI, 14. Juni	19.30 Uhr	GH Gramel
Purgstall	MO, 20. Juni	13.00 Uhr	GH Prinz
Artstetten	MO, 20. Juni	19.30 Uhr	Landhaus-Heuriger
Weiten	MI, 22. Juni	9.00 Uhr	GH Weitentalhof
Petzenkirchen	DI, 21. Juni	19.30 Uhr	GH Bärenwirt
Laimbach	DO, 23. Juni	19.30 Uhr	GH Schreiner
St. Oswald	DO, 23. Juni	19.30 Uhr	GH Wimmer
Oberndorf	MI, 29. Juni	19.30 Uhr	GH Kendler
Nölling	DO, 30. Juni	9.00 Uhr	GH Hirschenwirt

▪ Grünland

Gemeinde	Termin	Beginn	Ort
Kirnberg	FR, 1. Juli	9.00 Uhr	GH Grießler
Gaming	MO, 4. Juli	19.30 Uhr	Kartause Gaming „Gwölb“
Scheibbs	DI, 5. Juli	9.00 Uhr	Gastwirtschaft Neubruck
Lunz	DI, 5. Juli	13.00 Uhr	GH Zellerhof
Reinsberg	DO, 7. Juli	13.00 Uhr	GH Stadler
Randegg	MI, 6. Juli	19.30 Uhr	GH Obermüller/Weissinger
Gresten	DO, 7. Juli	9.00 Uhr	Pfarrheim Gresten

▪ GAP 2023 – Grundanforderungen - neue Konditionalität

Die Konditionalität ist ein neuer Begriff und entspricht der Weiterentwicklung von den Cross Compliance – Richtlinien. Diese sind Grundanforderungen an die Bewirtschaftung und oft auch gesetzliche Normen und somit von allen Betrieben einzuhalten. Die Konditionalität setzt sich aus zehn GLÖZ-Standards und elf GAB-Richtlinien zusammen.

- GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhaltung
 - Unveränderte nationale Umbruchstoleranz von 5% vom Referenzjahr 2018 – keine einzelbetriebliche Einschränkung
- GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
 - auf ausgewiesenen Moorflächen und Feuchtschwarzerdeböden gilt: keine Neuanlage von Entwässerungen, keine Geländeänderungen, kein GL-Umbruch
- GLÖZ 3 – Verbot des Strohabbrennens
- GLÖZ 4 – NEU Pufferstreifen entlang von Gewässern (ständig wasserführend)
 - entlang aller Gewässer besteht ein Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot bis mind. 3 m ab Böschungsoberkante
 - entlang von Gewässern mit stofflicher Belastung (lt. Gewässerbewirtschaftungsplan – Layer im GIS vorhanden) ist ein bewachsener Pufferstreifen (Verbot von Bodenbearbeitung, Dünge- und Pflanzenschutzmittel) von 5 m bei Fließgewässer und mind. 10 m bei stehenden Gewässern anzulegen
- GLÖZ 5 – Erosionsminderung bei Hackfrüchten
 - Auf Ackerschlägen, größer 0,5 ha mit überwiegender Hangneigung über voraussichtlich 15 % und Anbau einer erosionsgefährdeten Kultur ist eine der angeführten Maßnahmen zu setzen:
 - Querstreifen- oder Untersaaten oder Quergräben mit Bewuchs oder
 - mind. 5 Meter Randstreifen unten oder Anbau quer zum Hang oder
 - Schlitz-/ Mulch- oder Direktsaat
- GLÖZ 6 – NEU Mindestbodenbedeckung über Winter
 - Auf Flächen mit überwiegender Hangneigung ab 15 %, von 1.11. bis 15.2., ist auf Ackerschlägen größer 0,5 ha, eine Winterung oder Zwischenfrucht anzulegen, die Ernterückstände zu belassen oder eine nicht wendende Bodenbearbeitung durchzuführen, evtl. Ausnahmen für späträumende Kulturen in Abklärung.
 - D.h. Pflugverbot im Herbst, wenn keine Winterung/Begrünung folgt
- GLÖZ 7 – Anbaudiversifizierung / Fruchtfolge
 - Ab 10 – 20 ha Acker: Mind. 2 Kulturen, Hauptkultur max. 70 %
 - Ab 20 – 40 ha Acker: Mind. 3 Kulturen, Hauptkultur max. 70 %, 2 Kulturen max. 96 %
 - Ab 40 ha Acker: Mind. 4 Kulturen, HK max. 70 %, 2 Kulturen max. 90 %, 3 Kulturen max. 96 %
 - NEU: Ab 20 ha Acker bei Mais, Soja und Weizen - Wiederaanbau auf max. 60 % der Vorjahresflächen (zB „Mais auf Mais, ...“) – echte Fruchtfolge notwendig
 - Ausnahme für BIO; Betriebe mit über 75 % Feldfutteranteil und Betriebe mit über 75 % Grünland an gesamter LN
- GLÖZ 8 – NEU: Mindestanteil Ackerbrache/Schutz von Landschaftselementen/Schnittverbot von Hecken und Bäumen
 - Mind. 4 % Brache auf Ackerflächen mit ganzjährigem Nutzungs- und PM-Verbot
 - Pflege auf 50 % der Flächen frühestens ab 1.8.
 - Umbruch zulässig zw. 31.7. und 15.9. nur für Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht
 - Ausnahme für Betriebe bis 10 ha Acker, für Betriebe >75 % Feldfutter oder >75 % GL an LN
 - Erhalt aller flächigen Landschaftselemente lt. bisheriger ÖPUL-Definition
 - Flächige LSE sind beihilfefähig für Basiszahlung
 - Entfernung nur mit Genehmigung der Naturschutzabteilung Land NÖ
 - Schnittverbot von Hecken und Bäumen zw. 20.2. und 31.8.
- GLÖZ 9 – umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000
 - Verbot des Umbruchs von 25 definierten Grünlandlebensraumtypen und Almflächen
- GLÖZ 10 – Phosphat-Mindeststandard
 - Wird neben Wirtschaftsdünger auch P-Handelsdünger ausgebracht, ist wie bei Stickstoff auch beim Phosphor ein negativer Saldo gemäß sachgerechter Düngung einzuhalten.

Weitere Grundanforderungen mit wenigen bis keinen Änderungen:

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie: Oberflächen- und Grundwasserschutz
- GAB 2 – Nitratrichtlinie
- GAB 3 – Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- GAB 4 – Richtlinie Erhaltung natürlicher Lebensräume, wildlebender Tiere/Pflanzen FFH-Richtlinie
- GAB 5 – Lebens- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 – Hormonanwendungsverbot
- GAB 7 – Sachgemäße Verwendung und Aufzeichnung von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - Sachkundausweis, Lagerung und Entsorgung, Gerätekontrolle
- GAB 9, 10, 11 – Tierschutz Kälber, Schweine und Nutztiere
- soziale Konditionalität: Urteile arbeitsrechtlicher Stellen führen zu Kürzungen

▪ **GAP 2023 – Direktzahlungen**

- Die Basisprämie ist eine einfache, jährliche und flächenbezogene Zahlung und löst das ZA-System ab - Capping bei Überschreitung der 100.000 € Direktzahlungen.
 - jährliche Basiszahlung für Heimgutflächen (Acker, Grünland incl. Hutweiden, Dauerkulturen und flächige Landschaftselemente) ca. 208 €/ha
 - jährliche reduzierte Basiszahlung für Almfutterflächen ca. 41 €/ha. Durch die aufgetriebenen GVE wird die anteilige Almfläche den Auftreibern zugeteilt.
- Die Umverteilungszahlung ist ein jährlicher Aufschlag zur Basiszahlung:
 - Von 1,5 bis 20 ha werden 46 €/ha,
 - über 20 bis 40 ha werden 23 €/ha,
 - für Almflächen wird keine Umverteilungszahlung berechnet.
 - Beispiel: ein 50 ha Betrieb erhält
für die ersten 20 ha 208 €/ha + 46 €/ha, 20 bis 40 ha 208 €/ha + 23 €/ha, über 40 ha 208 €/ha
➔ ergibt im Durchschnitt ca. 236 €/ha
- Das Junglandwirte-Top Up ist eine Zahlung von ca. 66 €/ha für max. 40 ha und 5 Jahre.
 - Voraussetzung max. 40 Jahren und eine fachliche Qualifikation (Facharbeiter oder höher).
 - Zur Ausschöpfung des 5-Jahres-Anspruchs bei bisherigen Top Up, wird neue Prämie gewährt.
 - Beantragung innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftungsaufnahme
- Almwirtschaft
 - Zusätzlich zur Basisprämie gibt es Almauftriebsprämie für Rinder, Mutterschafe und -ziegen.
 - Voraussetzungen sind eine Mindestalpdauer von 60 Tagen und eine ordnungsgemäße Tierkennzeichnung und Alm-/Weidemeldung.
 - Die Prämie beträgt ca. 100 €/Kuh, ca. 95 €/RGVE Mutterschaf/-ziege über 1 Jahr und ca. 50 €/RGVE Rinder, ausgenommen Kühe.

▪ **GAP 2023 – Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete**

- Mind. 1,5 ha LN im benachteiligten Gebiet
- Unterscheidung Tierhalter / Nichttierhalter
 - Tierhalter: Ganzjährige Haltung von durchschnittlich mehr als 0,3 RGVE/ha LN innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes ohne Almfutterfläche
 - Neu: Zusätzlich muss die ganzjährige Haltung von mind. einer RGV-Einheit am Betrieb vorhanden sein, zB: 1 Rind ab 2 Jahre, 7 Schafe ab 1 Jahr
- Änderungen bei der Berechnung der Erschwernispunkte:
 - Höher bewertet werden Trennstücke (FS unter 1 ha)
 - Neu ist das Kriterium Streulage - 2 Teilkriterien:
 - Durchschnittliche Entfernung der Feldstücke voneinander
 - Entfernung der Hofstelle vom Mittelpunkt der durchschnittlichen Entfernung der Feldstücke

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Allgemeine Bestimmungen

Das ÖPUL soll als Umweltprogramm Ertragsentgang und Mehraufwand der jeweiligen freiwilligen Leistungen abgelten. Zur Auswahl stehen 23 verschiedene Maßnahmen mit einem Verpflichtungszeitraum von 6 Jahre beim Einstieg mit 1.1.2023 oder 5 Jahre beim Einstieg mit 1.1.2024: Darin enthalten sind einjährige Maßnahmen und Regelungen zum Verlust der Verfügungsgewalt. Mindestvoraussetzung ist die Bewirtschaftung von 1,5 ha LN.

WICHTIG: Jede ÖPUL-Maßnahme muss im Herbst vor dem geplanten Verpflichtungsbeginn beantragt werden.

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) + Biologische Wirtschaftsweise (BIO)

Beide Maßnahmen setzen sich aus einem mehrjährigen Basismodul und einjährigen Zuschlägen zusammen.

Prämienhöhen - Basismodul

Förderfähige Flächen	UBB	BIO
Acker incl. Ackerfutter und DIV	70 €/ha	205 €/ha
Feldgemüse, Erdbeeren	70 €/ha	405 €/ha
Einmähdige Wiese Mähwiesen/-weiden Dauerweiden, Hutweiden	Nicht-Tierhalter: 25 €/ha Tierhalter: 70 €/ha	Nicht-Tierhalter: 70 €/ha Tierhalter <1,4 RGVE/ha: 215 €/ha ab 1,4 RGVE/ha: 205 €/ha

Als Tierhalter sind mind. 0,3 RGVE/ha Grünland und Ackerfutter zu halten.

Für erosionsgefährdete Kulturen über 0,5 ha Schlaggröße mit überwiegender Hangneigung ab 10 % nur Prämie bei Teilnahme an Erosionsschutz Acker und Anbau mit erosionsmindernden Verfahren.

Im Basismodul sind folgende Auflagen enthalten:

- Grünlanderhaltung:
 - Verbot der Umwandlung von Grünland in Acker oder Dauerkulturen, Toleranz 1 ha
 - Innerbetrieblicher Flächentausch (Zug um Zug) möglich
 - 3 h Weiterbildungsverpflichtung bis Ende 2025 bei UBB, zusätzlich 5 h bei BIO
- Anbaudiversifizierung
 - ab 5 ha Acker, max. 75 % Getreide-Mais sowie max. 55 % einer Kultur (ausg. Feldfutter)
- Biodiversitätsflächen DIV
 - 7 % vom Acker und 7 % vom gemähten Grünland über 2 ha A bzw. gemähtes GL
 - Unter 10 ha Ackerfläche Erfüllung nur mit GL-DIV möglich
- NEU: Über 10 ha Ackerfläche – Auf Feldstücken über 5 ha Ackerfläche sind mind. 0,15 ha DIV-Fläche anzulegen
- NEU: Über 10 ha gemähtes Grünland – auf Feldstücken über 5 ha gemähtes GL sind mind. 0,15 ha Grünlandbiodiversitätsfläche anzulegen
- Ackerbiodiversitätsflächen
 - Neu angelegte DIV-Flächen aus 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus 3 Pflanzenfamilien
 - Mahd/Häckseln max. zweimal jährlich und auf 75 % der DIV-Flächen frühestens am 1.8.
 - Keine Düngung, kein Pflanzenschutz
 - Umbruch ab 15.9. des 2. Jahres, außer bei Anbau einer Winterung oder ZWF ab 31.7.
- Altbrachen
 - Alle Biodiversitätsflächen des MFA 2022 oder
 - alle seit MFA 2020 bestehenden Grünbrachen und WF- und OG-Flächen
 - Bewirtschaftung wie neu angelegte DIV-Flächen
- Anrechenbare Biodiversitätsflächen zur Erfüllung 7 % DIV
 - Stillgelegte Ackerflächen gem. Projektbestätigung aus der Naturschutzmaßnahme (bisher WF – neu NAT, oder EBW), erhalten keine zusätzliche UBB- oder BIO-Prämie

- Zusammenhang mit GLÖZ 8
 - GLÖZ 8 = 4 % Bracheverpflichtung ab 10 ha Acker und <75 % Ackerfutter für jeden Betrieb - Erfüllbar mit flächigen LSE und Grünbrachen
 - Nur nicht genutzte Ackerbiodiversitätsflächen zählen als GLÖZ 8 – Flächen
- Grünlandbiodiversitätsflächen – 2 Typen:
 - Anrechenbare DIV-Flächen aus der Naturschutzmaßnahme
 - Gemähte Wiesen aus Naturschutzmaßnahme bei entsprechender Schnittzeitpunktauf-
lage in der Projektbestätigung
- „echte“ Grünlandbiodiversitätsflächen auf gemähtem GL
 - Variante a: spätere Nutzung – erste Nutzung mit zweiter Mahd vergleichbarer Schläge, frü-
hestens ab 15.6., jedenfalls ab 15.7.
 - Variante b: nutzungsfreier Zeitraum – nach der ersten Mahd/Beweidung mind. 9 Wochen
Nutzung, Befahren und Düngen verboten
 - Variante c: Altgrasstreifen –Nutzung bis 15.8.und nächste Nutzung gem. Variante a
 - Variante d: Neueinsaat artenreicher, regionaler Grünlandmischung

Freiwillige, jährliche und kombinierbare Zuschläge für DIV-Flächen (ausg. Naturschutz)

- Biologische Wirtschaftsweise (BIO): Kontrollvertrag mit 1.1.2023 und BIO-Verordnung
- Biologischer Teilbetrieb bei Wein/Obst/Hopfen möglich

NEU: Zahlreiche Zuschläge zum Basismodul können jährlich beantragt werden:

- SLK = seltene, regional wertvolle lw. Kulturen (120 bzw. 250 €/ha)
- Bodenverbesserer und Blühkulturen ab 15 % bis max. 40 % der Ackerfläche
 - Zuschlag bei Anbau von Feldfutter (60 €/ha), Leguminosen (120 €/ha), Kreuzblütler (80 €/ha),
Sonnenblumen (50 €/ha) und Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (150 €/ha)
- Punktförmige Landschaftselemente
 - Bäume und Büsche auf LN mit mind. 2 m Kronendurchmesser in der Verfügungsgewalt des
Bewirtschafters
 - Jährliche Beantragung und Erhalt über das Verpflichtungsjahr, aber keine mehrjährige
Verpflichtung!
 - Prämie für Streuobstbäume: 12 €/Baum; Andere Bäume/Büsche: 8 €/BB
- Gemähte Steiflächen im Grünland
 - Hangneigung ab 50 %
 - Zuschlag: 400 €/ha
- **GAP 2023 – ÖPUL, Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau**
 - Mind. 1,5 ha Ackerfläche, keine Mindest- und Obergrenzen an Begrünungsflächen
 - Aktive Anlage flächendeckender Begrünungen aus einer der 7 Varianten
 - Nutzung und Pflege erlaubt; Kombination mit „Erosionsschutz Acker“ möglich
- **GAP 2023 – ÖPUL, Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün**
 - Mind. 1,5 ha Ackerfläche, Flächendeckende Begrünungen (mit Zwischenfrüchten oder Haupt-
kulturen) auf mind. 85 % der Ackerfläche zu jeder Zeit
 - Flächen gelten durchgehend begrünt, wenn folgende Zeiträume eingehalten werden:
 - Ernte Hauptkultur bis Anbau Zwischenfrucht max. 30 Tage
 - Umbruch ZWF bis Anbau Hauptkultur max. 30 Tage
 - Ernte Hauptfrucht bis Anbau Hauptfrucht 50 Tage
 - Zwischenfrüchte müssen aus mind. 3 Mischungspartnern aus 2 Familien bestehen und mind.
35 Tage vorhanden sein. Anbau bis spätestens 15. Oktober und bei Anbau nach 20. September
ist eine winterharte ZWF notwendig. Nutzung und Pflege der ZWF erlaubt
 - Aufzeichnungspflicht, tagesaktuell und schlagbezogen über Anbau- und Ernte- bzw. Umbruchs-
termine
 - Prämie: ca. 80 €/ha Ackerfläche; NEU: Kombination mit „Erosionsschutz Acker“ möglich

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Erosionsschutz Acker

Der Nachfolger der Mulch- und Direktsaat ist eine einjährige Maßnahme:

- Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen mittels Mulchsaat (50 €/ha), Direktsaat (80 €/ha) und Strip-Till (80 €/ha) nach überwinternden Zwischenfrüchten aus Zwischenfruchtanbau und System Immergrün.
- Untersaaten bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume (75 €/ha mit BIO 90 €/ha)

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

- Voraussetzungen:
 - Teilnahme an UBB oder BIO und eine mehrjährige Verpflichtung
 - Im ersten Teilnahmejahr mind. 40 % Grünland an der LN und mind. 2 ha Grünland sowie mind. 0,3 RGVE/ha Grünland und Ackerfutter
- Auflagen:
 - Kein Grünlandumbruch und kein innerbetrieblicher Grünlandtausch
 - keine Grünlanderneuerung durch Umbruch
 - 1 Bodenprobe pro 5 ha förderfähiges Grünland, 5 Stunden Weiterbildung
- Prämien für Grünlandflächen unter 18 % Hangneigung von 30 – 100 €/ha

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

- Auflagen:
 - Kombinationsverpflichtung mit UBB und eine mehrjährige Verpflichtung
 - Verzicht auf Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf gesamter LN mit Ausnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger und Rücknahme von Biogasgülle
 - Stickstoffanfall aus Tierhaltung max. 170 kg N (ab Lager) /ha LN
 - Verzicht auf Einsatz flächig ausgebrachter Pflanzenschutzmittel auf Grünland und Ackerfutter
 - Weiterbildungsverpflichtung 3 Stunden
- Prämie:
 - Ackerfläche ohne Ackerfutter und Dauerkulturen 60 €/ha
 - Ackerfutter und GL Tierhalter < 1,4 RGVE/ha 70 €/ha und für Tierhalter > 1,4 RGVE/ha 60 €/ha

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Heuwirtschaft

- Auflagen:
 - Kombinationsverpflichtung mit UBB und eine mehrjährige Verpflichtung
 - Mind. 2 ha gemähtes Grünland und Tierhalter im ersten Jahr der Teilnahme
 - Verzicht auf Silagebereitung und Verfütterung am gesamten Betrieb
 - Grünfütterung oder Weide aller raufutterverzehrenden Tiere
- Prämie: 140 €/ha Ackerfutterfläche und Grünland nur für Tierhalter

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

- Auflagen:
 - Bodennahe Ausbringung von Gülle, Jauche und Biogasgülle
 - Schlagbezogene Aufzeichnungen notwendig.
 - Es gibt keine Mindestausbringmenge.
- Prämie
 - je m³ bodennah ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger max. 50m³/ha
 - Mittels Schleppschlauch – 1 €
 - Mittels Schleppschuh – 1,4 €
 - Mittels Injektion – 1,4 €
 - Je m³ separierter Rindergülle 1,4 € für max. 20 m³ je RGVE

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

- Auflagen:
 - mind. ein förderbares Tier im jeweiligen Antragsjahr (einjährige Maßnahme)
 - Zucht und Haltung von Rassen gem. Rassenliste
 - Mindesthaltungsdauer von 1.4. bis 31.12., Bestätigung durch die Zuchtorganisation

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Almbewirtschaftung

- Auflagen:
 - Mind. 3 ha Alm und Bestoßung mit mind. 3 RGVE im ersten Jahr
 - Mind. 60 Kalendertage Bestoßung mit Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Neuweltkamele
 - Auftrieb von max. 2 RGVE/ha Almfläche
 - Natürliche Futtergrundlage muss ausreichend sein – zulässige Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, ...)
 - Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel
- Prämie für Almweideflächen je Erreichbarkeit 40-80 €/ha

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Tierwohl – Behirtung

- Auflagen:
 - Teilnahme an „Almbewirtschaftung“
 - Mind. 3 RGVE im jeweiligen Jahr
 - Behirtung mind. 60 Tage
- Prämie:
 - Für die ersten 20 RGVE: 75 €/RGVE und 140 € Zuschlag Milchvieh
 - Ab dem 21. RGVE: 25 €/RGVE und 100 € Zuschlag Milchvieh
 - Pro Hirte/Hirtin max. 50 RGVE förderfähig

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Tierwohl – Weide

- Auflagen:
 - Mind. 2 RGVE im jeweiligen Jahr über alle Kategorien
 - Weidehaltung an mind. 120 Tagen zw. 1.4. und 31.10.
 - Einjährige Maßnahme
- Mögliche Tierkategorien:
 - Weibl. Rinder ab ½ und 2 Jahre und über 2 Jahre
 - Männl. Rinder über ½ Jahr
 - Weibl. Schafe über 1 Jahr und weibl. Ziegen über 1 Jahr
 - Neuweltkamele über 1 Jahr
 - Equiden (Pferde, Esel, Ponys und Kreuzungen davon)
- Prämie: ca. 50 € je GVE und Zuschlag für >150 Tage Weidehaltung ca. 20 € je GVE

▪ GAP 2023 – ÖPUL, Naturschutz

- Einhaltung der Auflage lt. Projektbestätigung der Naturschutzabteilung Land NÖ
- Mit keiner anderen ÖPUL-Maßnahme kombinierbar
- Prämienhöhe ergibt sich aus der Summe einzelner Auflagen
- Projektbestätigung beantragen im Herbst 2022 auf Basis Angebot seitens der Naturschutzabteilung für bisherige potentielle WF-Flächen und extensive GL-Flächen

- **GAP 2023 – ÖPUL, Tierwohl – Stallhaltung Rinder und Schweine sowie Infos zu weiteren Maßnahmen sind auf der Homepage unter noe.lko.at in der Rubrik Förderungen GAP 2023 bis 2027 zu finden.**

Pflanzenbau

Ing. Matthias Neuhauser DW 41121, Julia Pflügl BSc DW 41531

▪ **Smarte Biodiversität – Feldtag für die erfolgreiche Anlage von Acker DIV-Flächen**

Termin: Freitag, 19. August, 9 Uhr

Ort: GH Krickl Feichsen, Betrieb Seiringer in Purgstall

Kosten: 20 Euro

Inhalt: Biodiversität verstehen! Dr. Peter Meindl (Fibl)
Mit ÖPUL Programm den Mehraufwand abdecken? Ing. Johannes Fitzthum
Anlage und Pflege von DIV-Flächen! Johannes Zauner, Paul Weiß (Boden.Leben)
Smarte Anlage von Biodiversitätsflächen in der Praxis, Valentin Seiringer

Anmeldung: bis 12. August im Sekretariat Melk DW 41100 und Scheibbs DW 41500

Tierhaltung

Ing. Maria Wieseneder MA DW 41131, Julia Pflügl BSc DW 41531, Ing. Johann Schmutzer DW23215

▪ **Vorankündigung: Gülleanalyse der Waldviertler Beratungsringe**

Unter dem Motto „Braunes Gold – effizienterer Einsatz“ wird in den Beratungsringen Melk Nord, Münichreith-Laimbach-Maria Taferl, Nöchling, Pöggstall-Neukirchen, Raxendorf-Weiten und St. Oswald-Yspertal (südliches Waldviertel) ein Gülleanalyse-Praxisseminar organisiert.

- 1. Schritt: Probennahme der Gülle und Analyse im Futtermittellabor Rosenau
Kosten: 73 Euro zzgl. 10 Euro bei pH-Wert bzw. NH₃-Bestimmung
- 2. Schritt: Veranstaltung mit DI Josef Springer zur Interpretation der Ergebnisse

Bei Interesse bitte um Anmeldung bis 17. Juni in der BBK Melk unter DW 41100.

▪ **Erinnerung - Was ist zu beachten beim Transport von Kälbern?**

- Kein Kalb darf vor 7. Lebenstag bzw. bei nicht verheilten Nabelwunden transportiert werden.
 - Transporte am 8. und 9. Lebenstag bis max. 100 km, Fahrten über 8 Stunden erst ab dem 14. Lebenstag erlaubt. Auftrieb auf den Kälbermarkt ist frühestens ab dem 10. Lebenstag möglich
- Umfassende Tiertransportvorschriften sind einzuhalten. Die Broschüre „Tiertransportvorschriften in Österreich“ ist in der BBK erhältlich oder auf der Homepage der LK NÖ herunterzuladen.

Splitter

▪ **Heurige im Bezirk Melk**

- Heuriger Familie Riegler, Grimsing 22, 3644 Emmersdorf, von 2. Juni bis 6. Juni (Pfingsten), jeweils ab 15 Uhr geöffnet
- Mostheuriger Familie Stöckl, Diedersdorf 4, 3374 Säusenstein, von 19. Mai bis 6. Juni, jeweils von Donnerstag bis Sonntag und feiertags ab 14 Uhr geöffnet
- Mostheuriger Familie Bitter, Panoramastraße 17, 3394 Schönbühel-Aggsbach, von 2. Juni bis 28. August, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet

▪ **Mostheurige im Bezirk Scheibbs**

- Buch'na Einkehr, Buch 2, 3371 Wolfpassing, von 12. Mai bis 6. Juni und von 30. Juni bis 17. Juli, jeweils von Donnerstag bis Samstag ab 15 Uhr, Sonntag ab 9 Uhr geöffnet
- Familie Blamauer, Eisenwiesen 7, 3345 Göstling, von 3. Juni bis 5. Juni, Freitag und Samstag ab 16 Uhr, Sonntag ab 12 Uhr geöffnet
- Familie Wagner, Hubbauer, Petzelsdorf 4, 3251 Purgstall, von 15. Juni bis 10. Juli, Donnerstag bis Samstag ab 14 Uhr, Sonntag und Feiertag ab 11 Uhr geöffnet
- Familie Reisinger, Stockbauer, Stock 5, 3251 Purgstall, von 4. bis 15. August, durchgehend von 11 bis 24 Uhr geöffnet

Forst

DI Andreas Zuser DW 24312, DI Johann Haas DW 24303

▪ Erster Schwärmflug Fichtenborkenkäfer

Mit dem fröhsommerlichen Wetter (ab 8./9. Mai) schwärmen die Fichtenborkenkäfer stark. Der erste Schwärmflug startete heuer ähnlich spät, wie im vorigen Jahr, dafür aber sehr intensiv. Diese Schwärmentensität wird mit den warmen Temperaturen anhalten. Ausfliegende Käfer befallen derzeit liegendes frisches Holz und die vom Winter unaufgearbeiteten Windwürfe. Ist das Holz durch anfliegende Käfer besetzt, kann es zu Stehendbefall im näheren Umkreis kommen. Handlungsempfehlungen – Bohrmehlsuche jetzt!

- Bohrmehl rieselt bei der Brutanlage aus dem Stamm heraus auf Rinderschuppen, Spinnweben, Äste, am Stammfuß, Blätter der Bodenvegetation. Bei Beendigung der Eiablage entsteht kein frisches Bohrmehl mehr.
- Jetzt wöchentliche Kontrolle, speziell an sonnigen Südrändern und im Randbereich letztjähriger Käferlöcher.
- Bei Befall Käferbäume sofort aufarbeiten und aus dem Wald abführen (mind. 500 m vom nächsten befallsfähigen Nadelholzbestand entfernt) oder bekämpfungstechnisch zu behandeln.

Ihr Einsatz ist am wirkungsvollsten, wenn sie in der ersten Schwärmwelle Bohrmehl suchen, denn jetzt haben sie die Chance die Käferproduktion früh im Jahr abzuschöpfen und so die Ausbreitung des Befalls erfolgreich zu verhindern.

Sprechtag	BBK Melk	BBK Scheibbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	Montag, 10 bis 12 Uhr
Kammersekretär, Berater*innen	Donnerstag, 8 bis 12 Uhr	Montag, 8 bis 12 Uhr
 Anmeldung unter sv.s.at/termin bzw. 050 808 808	Donnerstag, 2.6., 9.6., 30.6., 7.7., 14.7., 28.7., 11.8. 8.30 bis 12 und 13 bis 15 Uhr	Montag, 13.6., 27.6., 4.7., 11.7., 25.7., 1.8., 22.8. 8.30 bis 12 und 13 bis 15 Uhr
Rechtssprechtag – Anmeldung in BBK erforderlich	Mittwoch, 15.6., Donnerstag, 21.7., 18.8. von 9 bis 12 Uhr	Mittwoch, 22.6., 27.7., 24.8. von 9 bis 11 Uhr
Obmann-Stv. ÖKR Meier Anmeldung in BBK erforderlich	Montag, 13.6., 4.7. von 8 bis 10 Uhr	keiner
Viehmärkte	Berglandhalle	Zwettl
Kälbermarkt	Donnerstag, 9.6., 23.6., 7.7., 21.7.	Dienstag, 14.6., 5.7., 26.7., 16.8.
Milchkälberübernahme	Montag, 13.6., 27.6., 11.7.	-
Großviehversteigerung	Mittwoch, 22.6., 17.8., 14.9.	Mittwoch, 29.6., 24.8.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen

Der Kammerobmann Melk

Johannes Zuser

Der Kammersekretär

Ing. Johannes Fitzthum

Der Kammerobmann Scheibbs

Mag. Franz Rafetzeder

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Melk, Abt Karlstraße 19, 3390 Melk, Tel.: 05 0259 41100, Fax: 05 0259 41199

E-Mail: office@melk.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 4, 3270 Scheibbs, Tel.: 05 0259 41500, Fax: 05 0259 41599

E-Mail: office@scheibbs.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Redaktion: Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum, Redaktionssekretariat: Gertraud Wurm, Sylvia Edletzberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit geschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.